

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1779

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion) und Steffen John (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4930

Das „Graue-Flecken-Förderprogramm“ in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: In der Ausschusssitzung am 12. Januar 2022 antwortete Wirtschaftsminister Jörg Steinbach ausweichend auf die das Thema betreffende Berichtsbite. Dabei heißt es auf der Seite des zuständigen Bundesministeriums mit Verweis auf das „Graue-Flecken-Förderprogramm“: „Die Bundesländer beteiligen sich an den Kosten des Gigabitausbaus, sodass die Finanzierung der Förderprojekte gesichert ist.“¹

Frage 1: Mit welchem Bedarf rechnet das MWAE im Zuge der Grauen-Flecken-Förderung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

zu Frage 1: Über die Richtlinie des BMDV „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (sogenannte „Graue-Flecken-Richtlinie“), die am 26.04.2021 in Kraft gesetzt worden ist und nur eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2022 hat, ist eine Förderung in Gebieten mit einer Aufgreifschwelle < 100 Mbit/s vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 kann gemäß der von der EU-Kommission genehmigten Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland eine höhere Aufgreifschwelle von < 200 Mbit/s symmetrisch greifen. Ob diese höhere Aufgreifschwelle in einer ab 01.01.2023 geltenden Richtlinie Aufnahme findet, bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung rechnet damit, dass in Kürze die Gebietskörperschaften, die in Eigenverantwortung die Breitbandprojekte umsetzen und antragsberechtigt sind, ihre Kostenkalkulationen unter Berücksichtigung des sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzeichnenden eigenwirtschaftlichen Ausbaupotenzials zusenden. Erst im Ergebnis dieser Kalkulationen können die entsprechenden Förderbedarfe benannt und konkretisiert werden.

Darüber hinaus bleibt weiterhin abzuwarten, welche Förderrahmenbedingungen mit einer ab 01.01.2023 geltenden Richtlinie des Bundes anzuwenden sein werden.

Frage 2: Wie setzt sich die Graue-Flecken-Förderung durch Bund, Land und Landkreise/kreisfreie Städte zusammen?

¹ Vgl. „Der Breitbandausbau des Bundes“, in: [https://www.bmvi.de/breitbandfoerderung_\(16.12.2021\)](https://www.bmvi.de/breitbandfoerderung_(16.12.2021)), abgerufen am 16.01.2022.

zu Frage 2: Die Zusammensetzung der Finanzierungsanteile ergibt sich aus der mit Datum vom 26.04.2021 veröffentlichten „Graue-Flecken-Förderrichtlinie“:

Gemäß Ziff. 6.6

„Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Dies ist der Fall bei einer Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2015 bis 2019 von kleiner 2,68 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze). Eine negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.“

Gemäß Ziff. 6.9

„Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenmittelbeitrag i. H. v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Der Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers kann vom Land übernommen werden. Der Eigenmittelbeitrag entfällt, wenn es sich um eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft handelt oder wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt. Ersteres ist der Fall, wenn der Realsteuervergleich i.S. der Nummer 6.6 dieser Richtlinie eine negative Abweichung um mehr als 25,88 Punkte aufweist.“

Gemäß Ziff. 6.10

„Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich.“

Frage 3: Welche Fördersummen werden daraus für die Landkreise bzw. kreisfreien Städte abgeleitet?

zu Frage 3: Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Können auch Kommunen in den Landkreisen separat Mittel aus dem Grauen-Flecken-Programm beantragen oder ist die Förderung wie beim aktuellen Programm auf Landkreise und kreisfreie Städte beschränkt?

zu Frage 4: Gemäß Ziff. 4 der zum 26.04.2021 veröffentlichten und bis 31.12.2022 gültigen Bundesförderrichtlinie sind u.a. auch Kommunen antragsberechtigt. Ob diese oder eine neu definierte Zielgruppe in einem ab 2023 geltenden Graue-Flecken-Programm antragsberechtigt sein wird, bleibt abzuwarten.

Frage 5: Welche Fördersumme müsste das Land aufbringen und wie wäre diese Summe haushälterisch gesichert?

zu Frage 5: Bzgl. der für das Land zu kalkulierenden Haushaltsermächtigungen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Eine Haushaltsvorsorge für eine mögliche landesseitige Förderung im Rahmen der aktuell gültigen Bundesförderrichtlinie konnte im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2022 nicht getroffen werden, da der Landesregierung keine hinreichend validen Kostenkalkulationen vorliegen und somit keine Haushaltsreife gegeben ist.

Frage 6: In welchem Zeitraum soll das Förderprogramm im Land angewandt werden?

zu Frage 6: Da der Landesregierung bisher keine Rahmenbedingungen zu der ab 2023 geltenden Richtlinie des Bundes bekannt sind, lässt sich über den Förderzeitraum im Land Brandenburg noch keine Aussage treffen.